

Bäcker-Zeitung.

Organ aller in der Nahrungsmittel-Industrie beschäftigten Gesellen, Gehülfen, Arbeiter und Arbeiterinnen.

Offizielles Organ
der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse
der Bäcker u. Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz: Dresden).

Herausgegeben und redigiert von D. Allmann, Hamburg, Weststr. 17, 1. Et.

Erscheint alle 14 Tage, Sonnabends.

Offizielles Organ des Verbandes
der
Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz: Hamburg).

Vereins-Anzeigen für die fünfgespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 $\%$, Geschäfts-Anzeigen 15 $\%$, doch ist bei Einblendung von Letzteren der Betrag beizufügen.

Mitglieder des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands erhalten dieses Blatt gratis.

Vereinsbezug für Fachvereine der Bäcker bei mindestens 10 Exemplaren pro Quartal 75 $\%$. — Für Einzel-Abonnements pro Quartal M. 1,20.

Hierzu eine Beilage.

Zur Beachtung!

Die Redaktion d. Bl. befindet sich von jetzt ab
Hamburg, Weststraße 17, I.

Alle Sendungen an die Redaktion, sowie den
Verbandsvorstand sind nur an diese Adresse zu
richten.
D. Allmann.

Die sächsische Gewerbeaufsicht 1897.

Unter allen einzelstaatlichen Gewerbeinspektionen Deutschlands hat es die sächsische am besten verstanden, sich in den Ruf arbeiterfeindlichster Rückständigkeit zu bringen und jeden Gedanken einer sozialreformatischen Wirksamkeit von sich fernzuhalten. Ihre Berichte werden denn auch von der Kapitalistenpresse sans phrase mit besonderer Vorliebe ausgeschlachtet, während der darin angeschlagene, wenig objektive Ton selbst von der verständigeren Presse unliebsam empfunden wird. Auch der neueste Berichtsband für 1897 macht darin keine Abweichung, und wir könnten zu Hunderten Belege anführen, aus denen die bureaukratisch-einseitige Stellungnahme der sächsischen Berichte deutlich erkennbar ist. Nur wenige Berichte bekunden eine verständigere Auffassung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterbewegung oder bemühen sich, tiefer in den Zusammenhang der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und in die Gedankenwelt der Arbeiter einzudringen; die meisten beurteilen die Arbeiter als eine unmündige, der Autorität der Arbeitgeber untergebene Masse, deren selbständige Bewegungen und Forderungen principiis obsta zu bekämpfen seien — deren Gleichberechtigung eben nicht anerkannt wird. Die Auffassung, daß der Aufsichtsbeamte als ausführendes Organ des Arbeiterschutzes lediglich der Arbeiter wegen da sei, findet bei sächsischen Beamten fast nirgends Stätte; hier waltet die Anschauung, daß der Gewerbeinspektor ein Theil des Polizeiorganismus sei, dessen arbeiterfeindlicher Tendenz er sich anzuschließen habe, und die geringste Konzession gegenüber der Arbeiterschaft wird auf's Strengste verpönt. So kann es denn auch nicht Wunder nehmen, daß die Aufsichtsbeamten jede Stellungnahme zu wichtigen Zeitforderungen, wie z. B. die Anstellung von weiblichen und Arbeiter-Assistenten, ängstlich vermeiden und auch für eine Hebung des Verkehrs mit der Arbeiterschaft nicht das geringste Entgegenkommen zeigen. Die Beschwerdebekommisionen der Arbeiter, mit denen die Inspektionen im übrigen Deutschland anstandslos verkehren und günstige Erfahrungen erzielen, werden in Sachsen beiseite geschoben; der Dresdener Beamte verweigerte ihnen principiell jede Vermittelung und der Chemnitzer Beamte erhebt gegen sie den wenig gerechtfertigten Vorwurf, daß sie „das versteckte Denunziantenthum förberten“, weil sie die Nennung der Beschwerdeführer verweigerten. Nur der Plauensche Beamte sagte der Beschwerdebekommision der organisierten Textilarbeiter die Entgegennahme übermittelter Beschwerden zu und bekundete dadurch eine höhere Einsicht in den Zweck des Arbeiterschutzes. Würden alle Beamten den Arbeitern das gleiche Entgegenkommen zeigen, dann wäre in Sachsen nicht die für die wahre Stellung der Gewerbeaufsicht beschämende Thatsache zu verzeichnen, daß die Unternehmer die Aufsichtsbeamten als ihren Vertrauensmann be-

trachten und die Arbeiterschaft diesen gegenüber eine von Jahr zu Jahr wachsende Zurückhaltung beobachtet, die nicht selten von bitterer Kritik begleitet ist.

Auch in anderer Hinsicht bekämpfen die sächsischen Berichte ihren reaktionären Ruf. Gerade im Berichtsjahre boten die Erhebungen über die Nothwendigkeit eines sanitären Maximalarbeitstages für gesundheitsgefährdende Berufe Gelegenheit für jeden Beamten, eine Probe ihres Eifers für wirkliche Sozialreform abzulegen. Nun, die sächsischen Beamten haben diese Probe schlecht bestanden, denn die Hälfte derselben hält die Einführung eines Maximalarbeitstages überhaupt nicht für erforderlich und die Vorschläge der übrigen beschränken sich auf einige recht schwächliche Maßnahmen, die kaum noch den Namen Reform verdienen. Der Dresdener Beamte hält zwar für die Hausindustrie einen Maximalarbeitstag für wünschenswerth; jedoch sei derselbe ohne erhebliche Schädigung der Erwerbsverhältnisse einer Menge von Arbeiterfamilien nicht durchführbar. Der Chemnitzer Beamte hält bloß die Ueberstundenarbeit für gesundheitschädlich und empfiehlt eine allgemeine Vorschrift, daß die Arbeitszeit einschließlich der Ueberstunden 13 Stunden nicht überschreiten dürfe und bei länger als 60tägiger Dauer durch entsprechende Verfürzung zu anderen Jahreszeiten wieder auszugleichen sei, so daß im Durchschnitt nur elf Stunden täglich gearbeitet werde. Eine solche Ueberstundenregelung, ohne Normalarbeitstag, ist indess völlig unhaltbar. Der Wurzenener Beamte macht den schätzbaren Vorschlag, für alle Nachtbetriebe (von 10—5 Uhr Nachts) die Arbeitszeit auf zwölf Stunden zu beschränken und für die Arbeiter eine mindestens zwölfstündige Ruhepause zwischen zwei Schichten festzulegen. Im Uebrigen werden noch Arbeitszeitbeschränkungen vorgeschlagen für das Bedienungspersonal in Badeanstalten und elektrischen Beleuchtungsanlagen (Leipzig), für Heißlöther und Arbeiter in Hechel- und Kardiräumen (Freiberg), für Metallgießer und Mosalkplattenarbeiter (Annaberg), für Maschinensticker (Aue) und für Müller (Zittau). Die Vorschläge sind so unbestimmt wie möglich; nur der Beamte für Freiberg verlangt für Heißlöther im Freien eine zehn- und in geschlossenen Räumen eine achtstündige Arbeitszeit, sowie ein Beschäftigungsverbot für Arbeiter unter 18 Jahren. Natürlich ist auch von der Erörterung eines allgemeinen Normalarbeitstages in den sächsischen Berichten nichts zu finden und so ist, für Sachsen wenigstens, der ganze Werth der Erhebungen ein sehr fragwürdiger. Wollten die Arbeiter auf die Sozialreform von Regierungstische warten, so könnte unterdessen das Jahrhundert verfließen sein, und ehe sie auch nur einen schwächlichen 12—13stündigen sanitären Maximalarbeitstag erhalten, werden sie sich längst durch ihre Organisation einen viel kürzeren Normalarbeitstag erkämpft haben.

Wie sieht es denn aber eigentlich mit dem bereits bestehenden sanitären Maximalarbeitstag im Bäckergewerbe aus? Nach der Berichterstattung zu urtheilen, wird derselbe von den Aufsichtsbeamten ebenso ignoriert, wie von den Bäckermeistern, denn 7 von 13 Aufsichtsbeamten finden es nicht einmal für nöthig, über die Revisionen und über den Stand der Verhältnisse auch nur ein einziges Wörtchen zu berichten, und von den übrigen 6 giebt nur der Beamte für Plauen eine ausführlichere Schilderung der Verhältnisse, während die Anderen sich mit der bureaukratisch-trockenen Wiederholung einiger Revisionszahlen begnügen. Der Chemnitzer Beamte hat nur einige mit Mühlen verbundene Bäckereien revidirt und die übrigen Bäckereien den Polizeibehörden überlassen. Verfehlungen gegen

die Arbeitszeit hat er nicht gefunden, nur der Aushang einer Kalendertafel fehlte. Der Annaberger Beamte besuchte 62 Bäckereien in Verbindung mit Mühlen; in 11 derselben fehlte die Kalendertafel und in einer wurde der Lehrling zu lange beschäftigt; in letzterem Falle wurde der Unternehmer angezeigt und mit M. 10 bestraft. Der Auer Beamte hat ebenfalls nur (18) Bäckereien, die mit Mühlen verbunden waren, revidirt, von denen die meisten Tagesbetriebe waren und nur Schwarzbrot herstellten, also nicht unter die Verordnung fielen. Ähnliche Erfahrungen machte der Zittauer Beamte bei 22 Revisionen von Bäckereien, die theils kein Personal beschäftigten, theils nicht während der Nachtzeit bzw. nicht mehr als dreimal wöchentlich im Betrieb waren. Doch fand dieser Beamte in mehreren Bäckereien die vorgeschriebenen Aushänge überhaupt nicht oder wenigstens nicht in den Arbeitslokalen vor, und in einer Bäckerei bekam er heraus, daß ein Geselle wöchentlich 2—3mal länger als 12 Stunden beschäftigt wurde, wozu der Unternehmer sich berechtigt glaubte, da der Geselle damit einverstanden war und jede Uebersicht bezahlt bekam. Diese Ausrede verfiel indess nicht und es wurde die Abstellung dieser Unzulässigkeit veranlaßt. Im Bezirk Wurzen wurden 14 Mühlenbäckereien besucht, wobei der Beamte in einer Bäckerei fand, daß die dort beschäftigten Arbeiter wegen der in den Arbeitsräumen herrschenden unerträglich hohen Wärme mit vollständig entblößtem Oberkörper arbeiteten. Da auch der medizinische Sachverständige die Ansicht theilte, daß schon der Kleinlichkeit wegen zu verlangen sei, daß die Bäder ihre Arbeit in bekleidetem Zustande verrichten, so wurde der Unternehmer behördlich veranlaßt, die Arbeitsräume mit Vorrichtungen zum Abzug der heißen und Zugluft frischer Luft versehen zu lassen und dafür zu sorgen, daß dieselben gehörig zur Anwendung gelangen, und daß mit ihrer Hilfe die Temperatur auf ein erträgliches Maß herabgemindert wird. Der Plauensche Beamte endlich besuchte 16 Bäckereien und stellte in 6 derselben 9 „Verstöße“ fest, wovon sich 3 auf die Arbeitsdauer bezogen; in einem Falle wurde nicht einmal die ununterbrochene achtstündige Ruhezeit gewährt. Bei einem Meister ließ es die Inspektion mit mündlicher Belehrung und Verwarnung bewenden; die beiden anderen Ueberschreitungen wurden der Polizeibehörde angezeigt, die die beiden Gesetzesverächter — ebenfalls nur verwarnte! Kein Wunder, daß da die Bäckermeister sich nicht im Mindesten um die Verordnung scheeren. Im gleichen Bezirk kam der Inspektion durch die Polizei zur Kenntniß, daß ein Bäckermeister zwei Lehrlinge von 16—17½ Jahren über fünf Wochen lang täglich 15½ bis 17 Stunden, nämlich von Nachts 11 Uhr bis Nachmittags 2 oder 3 Uhr, und von Abends ½ bis ¾9 oder 9 Uhr beschäftigte und ihnen dazwischen nur 10 Minuten Frühstücks- und 15 Minuten Mittagspause gewährte. Der Meister schob vor: die Lehrlinge hätten aus eigenem Antriebe länger gearbeitet, um sich auch Kenntnisse in der daneben betriebenen Konditorei zu erwerben; doch war diese Arbeitszeit nach Aussage eines Lehrlings durchaus keine freiwillige gewesen. Der Lehrlingsausbeuter wurde gerichtlich zu einer Geldstrafe von — nur M. 10 (!) verurtheilt.

Bei solcher Handhabung muß das sächsische Bäckergewerbe für die Meister zu einer Farce herabsinken. Ueber die Ergebnisse der polizeilichen Bäckereirevisionen sucht man vergeblich etwas in den Berichten. Daß Polizeibeamte zu solchen Revisionen wenig geeignet sind, wurde schon des Ofteren hervorgehoben. Aus diesem Grunde halten wir die Arbeitstheilung zwischen Inspektion und

